



**LOEWE**

Exzellente Forschung für  
Hessens Zukunft

HESSEN



## **Kriterien für die Befangenheit von Gutachtenden** **im LOEWE-Programm**

Die Tätigkeit von unparteiischen Gutachtenden ist essentiell für jegliche wissenschaftliche Evaluierung. Anhand der unten angegebenen Kriterien soll festgestellt werden, ob bei (potentiellen) Gutachtenden eventuell eine Befangenheit vorliegt.

Die Befangenheitsgründe gliedern sich dabei in zwei Gruppen: (1) Gründe, die zwangsläufig zu einer Ablehnung / einem Ausschluss aus dem Verfahren führen und (2) Gründe die – nach Einzelfallabwägung durch den Programmbeirat – zu einer Ablehnung / einem Ausschluss führen können.

Dieses Dokument basiert auf den Kriterien die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Leitlinie „Hinweise für die Begutachtung“<sup>1</sup> sowie der Leibniz Gemeinschaft in ihren „Kriterien für die Befangenheit von Gutachtern“<sup>2</sup>, aufgeführt werden.

(1) Zu einem Ausschluss führen:

- Die Mitgliedschaft in einer der antragstellenden Einrichtungen oder deren Aufsichts- und Beratungsgremien während der letzten fünf Jahre oder bevorstehender Wechsel der gutachtenden Person an die antragstellende Einrichtung und umgekehrt;
- unmittelbare Verwandtschaft bzw. entsprechende persönliche Bindungen zu Mitgliedern der Einrichtungen, bzw. persönliche Konflikte;
- ein dienstliches oder vertragliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten zehn Jahre;
- Bewerbung um die Leitungspositionen in den letzten zehn Jahren;

---

<sup>1</sup> DFG-Vordruck 10.201 – 4/10 Hinweise zu Fragen der Befangenheit; Stand 04/10.

<sup>2</sup> Anlage 1: „Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit von Mitgliedern einer Bewertungsgruppe“ zu „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der Fassung vom 27.11.2018.“

- Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren;
- gemeinsame wirtschaftliche Interessen (z.B. gemeinsame Unternehmensführung, gemeinsame Verwertung);
- direkte wirtschaftliche Konkurrenz (z.B. bei Produktentwicklungen).

(2) Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, sind u.a.:

- Enge wissenschaftliche Kooperation in Form gemeinsamer Projekte, Veröffentlichungen, Qualifizierungsarbeiten innerhalb der letzten 3 Jahre;
- direkte wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
- Mitgliedschaft in der Einrichtung innerhalb der letzten zehn Jahre;
- Bewerbungen um Positionen an den Einrichtungen innerhalb der letzten fünf Jahre;
- Begutachtungen durch Mitarbeitende der Einrichtungen innerhalb der letzten fünf Jahre;
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, zumindest innerhalb der zurückliegenden 12 Monate;
- Lehrer\*in-Schüler\*in-Verhältnis zu maßgeblich an dem beantragten Projekt beteiligten Personen, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als zehn Jahren.